

Schriften zum Europäischen Recht

---

Band 207

**Die Drittwirkung von  
Gerichtsstandsvereinbarungen im  
Europäischen Zivilprozessrecht**

Von

**Alexander Philipp Bömer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ALEXANDER PHILIPP BÖMER

Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen  
im Europäischen Zivilprozessrecht

# Schriften zum Europäischen Recht

Herausgegeben von

**Siegfried Magiera · Detlef Merten**  
**Matthias Niedobitek · Karl-Peter Sommermann**

Band 207

# Die Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht

Von

Alexander Philipp Bömer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 19

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0937-6305

ISBN 978-3-428-18447-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58447-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Frühjahr 2021 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2020.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Abbo Junker. Er hat diese Arbeit angeregt und betreut sowie darüber hinaus meine Forschung im Europäischen Arbeitsrecht gefördert. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für (Internationales) Arbeitsrecht, Arbeitsrechtsvergleichung und Bürgerliches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München hat es mir ermöglicht, diese Arbeit unter hervorragenden Bedingungen anzufertigen.

Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Hau für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Einen besonderen Dank möchte ich meinen Kollegen an der Ludwig-Maximilians-Universität und insbesondere am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht für ihre persönliche und fachliche Unterstützung aussprechen. In freundschaftlicher Verbundenheit sind Tristan Denis, Dr. Lucas Lichtenberg und David Quack für ihre scharfsinnige Kritik und ihren geduldigen Zuspruch hervorzuheben.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Familie. Ihre immerwährende Liebe und Unterstützung sind das Fundament meiner Entwicklung und tragen mich bis heute.

München, im April 2021

*Alexander Bömer*



# Inhaltsübersicht

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	21
<b>§ 2 Grundlagen</b> .....	24
I. Keine Regelung der Drittwirkung in der EuGVVO .....	24
II. Bestimmung des Dritten .....	26
III. Zustandekommen und Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung .....	30
IV. Grundsatz der <i>inter partes</i> Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung .....	39
V. Systematisierung von Drittkonstellationen .....	42
VI. Wirtschaftliche Betrachtung der Drittwirkung .....	47
VII. Auf die Drittwirkung anwendbares Recht .....	48
<b>§ 3 Problemaufriss</b> .....	56
I. Keine Regelung der Drittwirkung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	56
II. Umgang mit Wortsinnengrenze .....	57
III. Aufstellung eines Rechtssatzes mit Ausnahmen .....	60
IV. Rechtsnatur und Begriff der Drittwirkung .....	61
V. Fazit und Gang der Untersuchung .....	61
<b>§ 4 Rechtssatz auf Grundlage der Prinzipien der EuGVVO</b> .....	63
I. Gebotenheit einer Drittwirkung bei Rechtsnachfolge .....	63
II. Dispositive Regelung und privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten .....	73
III. Eingrenzung der Drittwirkung zu einem Rechtssatz .....	74
IV. Überprüfung der Ergebnisse anhand Typen der Drittbeteiligung .....	102
V. Schutz schwächerer Parteien .....	105
VI. Sonderfall der Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftssatzungen .....	113
VII. Gesamtfazit .....	123
<b>§ 5 Drittwirkung im Regelungssystem der EuGVVO</b> .....	125
I. Drittwirkung und formalistisches Konzept des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	125
II. Zustimmung des Dritten entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	128



III. Regelungen der Drittwirkung in der EuGVVO .....	132
IV. Keine Anknüpfung einer allgemeinen Regel an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	139
<b>§ 6 Rechtsprechung des Gerichtshofs im Lichte der Rechtssicherheit .....</b>	<b>153</b>
I. Kein kontinuierlicher Rechtssatz .....	153
II. Fehlender Rückbezug auf Prinzipien .....	157
III. Rechtsunsicherheit wegen Anknüpfung an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	159
IV. Fazit .....	160
<b>§ 7 Drittwirkung im Internationalen Familien- und Erbrecht .....</b>	<b>161</b>
I. Parteiautonomie im Internationalen Familien- und Erbrecht .....	161
II. Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 4 EuUnthVO .....	162
III. Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in der EheGüVO/PaGüVO ...	164
IV. Keine Drittwirkung in Art. 5 EuErbVO und Art. 12 EuEheVO .....	167
V. Fazit .....	169
<b>§ 8 Zusammenfassung .....</b>	<b>171</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>175</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>188</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	21
<b>§ 2 Grundlagen</b> .....	24
I. Keine Regelung der Drittwirkung in der EuGVVO .....	24
1. Stärkung der Rechtssicherheit in der Neufassung der EuGVVO .....	25
2. Keine Kodifikation der Drittwirkung trotz Kenntnis .....	25
II. Bestimmung des Dritten .....	26
1. Parteibegriff des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	27
2. Formale Bestimmung des Dritten .....	28
3. Normative Bestimmung des Dritten .....	28
4. Stellungnahme .....	29
III. Zustandekommen und Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung .....	30
1. Bedeutung des Zustandekommens und der Wirksamkeit für die Drittwirkung .....	30
2. Willenseinigung in der Regelungsstruktur des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	31
a) Begriff der Vereinbarung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO .....	31
b) Eigenständige Voraussetzung der Willenseinigung .....	31
aa) Vermutung der Willenseinigung bei Formwahrung .....	31
bb) Willensübereinstimmung als eigenständige Voraussetzung trotz Verflechtung von Form und Konsens .....	32
3. Autonome Bestimmung der Willenseinigung .....	33
a) Trennung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag .....	34
b) Europäisches Konzept der Willenseinigung .....	34
aa) Autonome Bestimmung durch den Gerichtshof .....	35
bb) Autonom bestimmbare Konsensfragen .....	35
c) Grenzen der autonomen Bestimmung .....	37
aa) Komplexität des Vertragsschlusses .....	37
bb) Rückgriff auf die <i>lex fori prorogati</i> nach Art. 25 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. EuGVVO .....	37
4. Stellvertretung oder Botenschaft nach der <i>lex fori prorogati</i> .....	38
5. Fazit .....	39

IV.	Grundsatz der <i>inter partes</i> Wirkung der Gerichtsstandsvereinbarung	39
1.	Relativität der Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	39
2.	Ausnahme der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Dritter	40
a)	Begünstigende und belastende Gerichtsstandsvereinbarung	41
b)	Keine Schutzwürdigkeit des Dritten	41
3.	Fazit	42
V.	Systematisierung von Drittkonstellationen	42
1.	Interessengleichheit	43
2.	Beteiligung des Dritten am Verfahren	44
3.	Einbezug des Dritten aufgrund materieller Rechtsstellung	44
a)	Drittbeteiligung am Schuldverhältnis	45
aa)	Vielfältigkeit materieller Drittverhältnisse	45
bb)	Systematisierung der Drittverhältnisse	45
b)	Vereins- und gesellschaftsrechtliche Rechtsverhältnisse	46
c)	Fazit	47
VI.	Wirtschaftliche Betrachtung der Drittwirkung	47
VII.	Auf die Drittwirkung anwendbares Recht	48
1.	Verzahnung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag	48
2.	Materiellrechtliche Lösung im nationalen Recht	49
a)	Materiellrechtliche Lösung im deutschen Zivilprozessrecht	49
b)	Keine Übertragbarkeit auf EuGVVO	50
3.	Regelungsanspruch der EuGVVO	51
4.	Reichweite des Prorogationsstatuts aus Art. 25 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. EuGVVO	51
5.	Rechtsvergleichende Auslegung	52
a)	Ergebnisse der Rechtsvergleichung zur Drittwirkung	53
b)	Beliebigkeit der rechtsvergleichenden Auslegung für das anwendbare Recht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs	53
c)	Keine Rückschlüsse aus nationalen Rechtsordnungen auf autonome Lösung der Drittwirkung	54
6.	Fazit	55
<b>§ 3</b>	<b>Problemaufriss</b>	<b>56</b>
I.	Keine Regelung der Drittwirkung in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	56
II.	Umgang mit Wortsinngrenze	57
1.	Unterscheidung von Auslegung und Rechtsfortbildung im Europäischen Zivilprozessrecht	57

2. Rechtsfortbildung durch den Gerichtshof im Europäischen Zivilprozessrecht	58
3. Keine rechtssichere Systembildung zur Drittwirkung durch den Gerichtshof	59
III. Aufstellung eines Rechtssatzes mit Ausnahmen	60
IV. Rechtsnatur und Begriff der Drittwirkung	61
V. Fazit und Gang der Untersuchung	61
<b>§ 4 Rechtssatz auf Grundlage der Prinzipien der EuGVVO</b>	<b>63</b>
I. Gebotenheit einer Drittwirkung bei Rechtsnachfolge	63
1. Prinzipienebene	63
2. Parteiautonomie	65
a) Innere Legitimation der Parteiautonomie	65
b) Negative Parteiautonomie des Dritten	66
3. Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit	66
a) Vorhersehbare und rechtssichere Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien	67
b) Keine Vorhersehbarkeit der Drittwirkung für den Dritten	68
4. Beklagtenschutz	69
5. Abwägung der Prinzipien	70
a) Abwägung von kollidierenden Prinzipien	70
b) Gebotenheit der Drittwirkung zulasten Dritter bei Rechtsnachfolge	71
c) Binnenmarktintegration	72
6. Fazit	72
II. Dispositive Regelung und privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten	73
1. Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien zum Einbezug eines Dritten	73
2. Dispositive Regelung der typischen Interessenlage	74
III. Eingrenzung der Drittwirkung zu einem Rechtssatz	74
1. Rechtsnachfolge als sachliches Eingrenzungskriterium	75
a) Kriterien zur sachlichen Eingrenzung	75
aa) Rechtsnachfolge	75
bb) Äquivalenzverhältnis	76
cc) Typologie der Drittbeteiligung	77
dd) Qualifikation des Drittanspruchs	77
ee) Vertrag zulasten Dritter	78
ff) Materielle Dispositionsbefugnis	79
gg) Fazit	79

b)	Keine Differenzierung nach Singular- oder Universalsukzession und materieller Wirksamkeit der Rechtsnachfolge	79
c)	Bestimmung der Rechtsnachfolge nach der <i>lex fori prorogati</i>	80
aa)	Unklare Rechtsprechung des Gerichtshofs	81
(1)	Bestimmung nach dem anwendbaren nationalen Recht in Entscheidungen zum Konnossement	81
(2)	Missverständnis der autonomen Bestimmung in <i>Refcomp/Axa Corporate Solutions</i>	82
(3)	Rückkehr zur Bestimmung nach dem anwendbaren nationalen Recht in <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	83
bb)	Keine autonome Bestimmung der Rechtsnachfolge	83
(1)	Beliebigkeit der rechtsvergleichenden Auslegung	84
(2)	Keine Legitimation der Drittwirkung durch materielle Rechtsnachfolge	84
(3)	Grenzen der autonomen Bestimmung	85
(a)	Keine Normativierung durch prozessuale Wertungen	85
(b)	Keine Normativierung durch materielle rechtliche Wertungen	86
(4)	Zwischenfazit	87
cc)	Bestimmung nach der <i>lex fori prorogati</i>	87
(1)	Keine Anwendung nationalen Prozessrechts	88
(2)	Anwendung der <i>lex fori prorogati</i>	88
(3)	Kein Gleichlauf mit materiellem Drittwirkungsstatut bei Ansprüchen Dritter	89
dd)	Keine Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge	90
d)	Fazit	91
2.	Sonderfall des materiellen Vertrags zugunsten Dritter	91
3.	Begrenzung durch Willen der Parteien	92
4.	Keine Begrenzung durch Kenntnisnahmemöglichkeit des Dritten	93
a)	Verunsicherung durch Rechtssache <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	94
b)	Kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz	95
aa)	Schutz der Vorhersehbarkeit bei rechtsgeschäftlicher Rechtsnachfolge	95
bb)	Keine Praxistauglichkeit einer Voraussetzung der Kenntnisnahmemöglichkeit	96
cc)	Fazit	97
c)	Ausnahme bei verbrieften Rechten	98
aa)	Wertungsebene	98
bb)	Autonome Bestimmung der Verbriefung	98
d)	Fazit	99
5.	Zeitliche Begrenzung: Keine nachträgliche Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung	99

6. Keine inhaltliche Begrenzung der Drittwirkung .....	100
a) Vorschlag des Parlaments in Entschließung vom 7. September 2010 ...	100
b) Keine Inhaltskontrolle der drittwirkenden Gerichtsstandsvereinbarung ..	101
7. Fazit .....	101
IV. Überprüfung der Ergebnisse anhand Typen der Drittbeteiligung .....	102
1. Auswechslung der Parteien .....	102
2. Ansprüche und Haftung Dritter .....	103
3. Schuldner- und Gläubigermehrheit .....	105
V. Schutz schwächerer Parteien .....	105
1. Regelungen der EuGVVO zum Schutz der schwächeren Partei .....	105
2. Konstellationen .....	106
a) Drittwirkung einer von der schwächeren Partei abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung .....	106
b) Keine Wirkung gegenüber einem schwächeren Dritten .....	107
aa) Schutz eines typischerweise schwächeren Dritten .....	107
(1) Versicherungssachen .....	108
(2) Verbrauchersachen .....	108
(3) Individuelle Arbeitsverträge .....	110
bb) Ergänzung der Wertungsentscheidung .....	111
cc) Kein Rückschluss aus Prorogationsbeschränkungen auf Drittwirkung	111
3. Fazit .....	113
VI. Sonderfall der Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftssatzungen .....	113
1. Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten .....	114
a) Ausschließlicher Gerichtsstand für gesellschaftsrechtliche Binnenstreitigkeiten über Organisationsaspekte nach Art. 24 Nr. 2 EuGVVO .....	115
b) Gerichtsstände für andere Streitigkeiten nach Art. 4 ff. EuGVVO .....	116
c) Erfordernis der dispositiven Konzentration .....	116
d) Keine analoge Anwendung des Art. 25 Abs. 3 EuGVVO .....	117
e) Fazit .....	117
2. Anwendbares Recht .....	117
a) Rechtsprechung <i>Powell Duffryn/Petereit</i> .....	118
b) Verhältnis des Art. 25 EuGVVO zum nationalen Gesellschaftsrecht .....	118
c) Berufung der <i>lex fori prorogati</i> .....	119
3. Keine Drittwirkung gegenüber Gläubigergesamtheit .....	120
4. Kein Schutz einer schwächeren Partei .....	121

5. Übertragung der Erkenntnisse auf eine Gerichtsstandsklausel im Tarifvertrag	121
6. Fazit	122
VII. Gesamtfazit	123
<b>§ 5 Drittwirkung im Regelungssystem der EuGVVO</b>	<b>125</b>
I. Drittwirkung und formalistisches Konzept des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	125
1. Gerichtsstandsvereinbarung als parteigebundene Rechtsbeziehung	126
2. Verflechtung von Form und Konsens	126
3. Trennung von Gerichtsstandsvereinbarung und Hauptvertrag	127
4. Regelungstechnische Möglichkeiten der EuGVVO zum Einbezug des Dritten	127
II. Zustimmung des Dritten entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	128
1. Zulässigkeit der Zustimmung	128
a) Zustimmung entsprechend Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	128
b) Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Zustimmung	129
2. Voraussetzungen der Zustimmung	130
a) Wille der Parteien zum Einbezug eines Dritten	130
b) Widerspruchsrecht der Parteien	131
3. Verhältnis der Zustimmung zur Drittwirkung	132
III. Regelungen der Drittwirkung in der EuGVVO	132
1. Ausdrückliche Regelung der Drittwirkung in Art. 15 Nr. 2 EuGVVO	132
2. Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in Trustbedingungen nach Art. 25 Abs. 3 EuGVVO	133
3. Kein Grundsatz der prozessualen Wirkungen gegenüber Rechtsnachfolgern in der EuGVVO	134
a) Prozessualer Begründungsansatz im deutschen Recht	134
b) Materielle Rechtsnachfolge in der EuGVVO	135
aa) Subjektive Grenzen der Rechtshängigkeitssperre des Art. 29 EuGVVO	135
bb) Berechtigung im selbstständigen Anerkennungsverfahren nach Art. 36 Abs. 2 EuGVVO	137
cc) Fazit	137
4. Kodifizierung der Drittwirkung in der EuGVVO	138
IV. Keine Anknüpfung einer allgemeinen Regel an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	139
1. Keine Zustimmungslösung	140
a) Beispiel <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	140
aa) Einführung in die Rechtssache <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	140

bb) Kein allgemeiner Treuwidrigkeitseinwand	141
b) Grundlegende Bedenken gegen eine Zustimmungslösung	143
aa) Auslegung des Verhaltens des Dritten als Zustimmung	143
bb) Fiktion der Zustimmung	143
cc) Rechtsgeschäftslehre im formalisierten Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	144
dd) Fazit	145
c) Sonderweg in der Rechtssache <i>Powell Duffryn/Petereit</i>	145
aa) Formwahrende Zustimmung des Aktionärs	146
bb) Keine Verallgemeinerbarkeit für rechtsgeschäftlichen Erwerb	147
d) Keine Anwendbarkeit auf gesetzlichen Erwerb	148
e) Fazit	148
2. Keine Drittwirkung kraft Handelsbrauchs nach Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	149
a) Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	149
b) Keine Begründung der Zustimmung des Dritten über Art. 25 Abs. 1 lit. c EuGVVO	150
c) Stellungnahme	151
3. Rechtsfortbildung abseits des Wortlauts von Art. 25 EuGVVO	151
<b>§ 6 Rechtsprechung des Gerichtshofs im Lichte der Rechtssicherheit</b>	<b>153</b>
I. Kein kontinuierlicher Rechtssatz	153
1. Aufstellen des Rechtssatzes in der Rechtsprechung zum Konnossement	153
2. Diskontinuität in den Rechtssachen <i>Powell Duffryn/Petereit</i> , <i>Refcomp/Axa Corporate Solutions</i> und <i>Profit Investment SIM/Ossi</i>	154
3. Ausblenden des Rechtssatzes in der Rechtsprechung zu Versicherungssachen und in der Rechtssache <i>Leventis/Malcon Navigation</i>	156
II. Fehlender Rückbezug auf Prinzipien	157
1. Keine Anknüpfung der Rechtsnachfolge an prozessuale Prinzipien	157
2. Keine Abwägung mit Schutz der schwächeren Partei	158
III. Rechtsunsicherheit wegen Anknüpfung an Art. 25 Abs. 1 EuGVVO	159
IV. Fazit	160
<b>§ 7 Drittwirkung im Internationalen Familien- und Erbrecht</b>	<b>161</b>
I. Parteiautonomie im Internationalen Familien- und Erbrecht	161
II. Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 4 EuUnthVO	162
1. Drittkonstellationen im Anwendungsbereich der EuUnthVO	162
2. Übertragung des zur EuGVVO entwickelten Rechtssatzes	163



III.	Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in der EheGüVO/PaGüVO . . .	164
1.	Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung im Europäischen Güterrecht . . .	164
2.	Drittkonstellationen im Anwendungsbereich der EheGüVO/PaGüVO . . . . .	165
3.	Rechtsnachfolge in güterrechtliche Rechtsposition . . . . .	166
IV.	Keine Drittwirkung in Art. 5 EuErbVO und Art. 12 EuEheVO . . . . .	167
1.	Weiter Verfahrensparteibegriff in Art. 5 EuErbVO . . . . .	167
2.	„Anerkennung“ in Art. 12 Abs. 1 und 3 EuEheVO . . . . .	168
V.	Fazit . . . . .	169
<b>§ 8</b>	<b>Zusammenfassung</b> . . . . .	<b>171</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	<b>175</b>
	<b>Sachwortverzeichnis</b> . . . . .	<b>188</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeckOGK	Beck'scher Online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CISG	Convention on the International Sale of Goods
d. h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EheGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
Erwgr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuGVVO a. F.	Verordnung (EU) 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUProspektVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
EuUnthVO	Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO	Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1348/2000 des Rates
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f., ff.	folgende
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht (Zeitschrift)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Gedächtnisschrift
h. M.	herrschende Meinung
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. 6. 2005
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
IJPL	International Journal of Procedural Law
InsO	Insolvenzordnung
IntVertrR	Internationales Vertragsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JZ	Juristenzeitung
KOM	Kommission der Europäischen Union
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LMK	beck-fachdienst Zivilrecht, in Fortführung der „Kommentierten BGH Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrling“

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZ Fam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PaGüVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer(n)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
u. a.	unter anderem
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WM	Wertpapier-Mitteilungen Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International



## § 1 Einleitung

Parteien im internationalen Rechtsverkehr haben ein Interesse daran, die gerichtliche Zuständigkeit vorhersehen zu können. Das Bedürfnis vorhersehbarer Gerichtsstände erkennt auch die EuGVVO<sup>1</sup> an. Sie soll durch die Regelung der Zuständigkeit größtmögliche Rechtssicherheit gewährleisten.<sup>2</sup> Um Klarheit zu erlangen, können die Parteien einen Gerichtsstand nach Art. 25 Abs. 1 EuGVVO vereinbaren. Die Gerichtsstände des dispositiven Zuständigkeitssystems der Art. 4 ff. EuGVVO sind für die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbar. Der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO hängt von der Parteirolle im Prozess und dem tatsächlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung ab (Art. 62 und 63 EuGVVO). Zudem hat der Kläger die Wahl, an den konkurrierenden Gerichtsständen aus Art. 7 ff. EuGVVO zu klagen.<sup>3</sup>

Die Gerichtsstandsvereinbarung dient zum einen dazu, die wirtschaftlichen Folgen eines Prozesses berechenbarer zu machen. Bei einem Verfahren im Ausland können beispielsweise Mehrkosten für ausländische Vertreter, Übersetzer oder Reisen anfallen. Zum anderen kann eine unvorhersehbare Zuständigkeit aber auch zu Unsicherheit über den Gewinn des Prozesses führen. Die nationalen Gerichte wenden ihr eigenes Prozessrecht, Kollisionsrecht und somit gegebenenfalls unterschiedliches nationales Sachrecht an.<sup>4</sup> Das Erfordernis der Forumplanung erkennt der Gesetzgeber deshalb in Art. 25 Abs. 1 EuGVVO an und lässt Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten mitgliedstaatlicher Gerichte zu.

Die Fixierung des Gerichtsstands ist nicht nur in der Rechtsbeziehung zwischen den ursprünglichen Parteien praktisch notwendig. Tritt ein Dritter in das materielle Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ein, so darf die angesprochene Rechtsunsicherheit nicht neu entstehen. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem Dritten Wirkung entfalten, ohne dass er

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 2012/351, S. 1.

<sup>2</sup> *Jenard-Bericht*, S. 15; aufgegriffen in EuGH 17. 6. 1992 – C-26/91, Slg. 1992, I-3967 Rn. 12 – *Handte/TMCS*; so auch Erwgr. 15.

<sup>3</sup> *Geimer/Schütze*, EuZVR, Art. 25 EuGVVO Rn. 1 ff.; *Staudinger/Hausmann*, IntVertrR 2, Vierter Teil, Rn. 296.

<sup>4</sup> „Kernstück des internationalen Vertrags und Schlüssel zur Kalkulierbarkeit seiner rechtlichen Beurteilung“ *Basedow*, IPRax 1985, 133, 133; *Staudinger/Hausmann*, IntVertrR 2, Vierter Teil, Rn. 296; *Geimer*, IZPR, Rn. 1596 ff.; ausführlich zu den Nachteilen des Beklagten bei einer Klage im Ausland *Mankowski*, IPRax 2006, 454, 456.

zugestimmt hat. Doch ebenso gilt es, den Dritten zu schützen. Er hat ein Interesse daran, nicht unvorhergesehen vor einem prorogierten Gericht nach fremdem Recht verhandeln zu müssen.<sup>5</sup>

Ein Dritter kann sich auf verschiedene Weise an der materiellen Rechtsbeziehung der Parteien beteiligen. Von einer Rechtsnachfolge des Erben, über die Abtretung, bis hin zu Spezialfällen wie der Haftung des *falsus procurator* oder Ansprüchen des Letztkäufers gegen den Hersteller nach der französischen *action directe* sind unzählige Drittkonstellationen nationaler Rechtsordnungen denkbar. In diesen Fällen der Drittbeteiligung stellt sich stets die Frage, ob der Dritte an eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien gebunden ist. Im Regelfall einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung könnte er somit nur am vereinbarten Gericht klagen und verklagt werden.

Dass es einer subjektiven Wirkungserstreckung auf Dritte bedarf, erkennt auch der Gerichtshof an.<sup>6</sup> Doch lässt sich der Rechtsprechung kein kontinuierlicher Rechtssatz entnehmen, der eine vorhersehbare Lösung für jegliche materielle Drittbeteiligung bereithält.<sup>7</sup> Drittbeziehungen weisen als Ausnahme zum Grundsatz der *inter partes* Wirkung schon auf sachrechtlicher Ebene eine erhebliche Komplexität auf. Es treten weitere Interessen des Dritten hinzu, die durch die materiellen Regelungen in Ausgleich zu bringen sind. Die nationalen materiellrechtlichen Konstellationen sind deshalb ungleichartig und unzählbar. Den mannigfaltigen Rechtsverhältnissen prozessuale Wirkungen beizumessen, birgt bereits Schwierigkeiten im abgestimmten Regelungssystem der nationalen Rechtsordnungen.<sup>8</sup> Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt hinzu, dass die vereinheitlichte, prozessuale Regelung in der EuGVVO von den materiellrechtlichen Regelungen abgekoppelt ist.<sup>9</sup>

Schon bei einfacher Lektüre fällt auf, dass sich Art. 25 Abs. 1 EuGVVO keine Regelung der Drittwirkung entnehmen lässt. Die Gesetzesauslegung stößt an ihre Grenzen. Stattdessen steht das formalistische Regelungskonzept einer Einbeziehung des Dritten entgegen. Deshalb muss nach einem Problemaufriss (§ 3) zunächst der prozessuale Wertungskonflikt zwischen den Interessen der Parteien und des

---

<sup>5</sup> Zum Interessenkonflikt Generalanwalt *Jääskinen*, Schlussanträge vom 18.10.2012 – C-543/10, ECLI:EU:C:2015:274 Rn. 57 – Refcomp/Axa Corporate Solutions; *Gebauer*, in: FS Martiny, 2014, 325, 337 f.

<sup>6</sup> EuGH 14. 7. 1983 – C-201/82, Slg. 1983, 2503 – Gerling/Amministrazione del tesoro; EuGH 19. 6. 1984 – C-71/83, Slg. 1984, 2417 – Tilly Russ/Nova; EuGH 16. 3. 1999 – C-159/97, EuZW 1999, 441 – Trasporti Castelletti/Trumpy; EuGH 9. 11. 2000 – C-387/98, EuZW 2001, 122 – Coreck Maritime/Handelsveem; EuGH 20. 4. 2016 – C-366/13, EuZW 2016, 419 – Profit Investment SIM/Ossi.

<sup>7</sup> Kritisch zur Rechtsprechung *Melcher*, GPR 2017, 246, 254.

<sup>8</sup> Zum deutschen Recht *Wagner*, Prozeßverträge, S. 303 ff.; rechtsvergleichend *Jungermann*, S. 79 ff.

<sup>9</sup> *Gebauer*, in: FS Schütze, 2015, 95, 96 f.; zum Problem der Anknüpfung von Drittverhältnissen im Internationalen Privatrecht *Martiny*, in: FS Magnus, 2014, 483, 484.

Dritten anhand der Prinzipien der EuGVVO untersucht werden. Auf dieser Basis wird ein Rechtssatz zur Drittwirkung entwickelt (§ 4). Erst im zweiten Schritt kann Art. 25 Abs. 1 EuGVVO herangezogen und untersucht werden, ob sich die Drittwirkung rechtssicher in das Regulationssystem der EuGVVO einfügen lässt (§ 5). Zudem wird die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Drittwirkung im Lichte der Rechtssicherheit beurteilt (§ 6). Letztlich wird analysiert, inwiefern sich Fragen der Drittwirkung auch im Europäischen Erb- und Familienrecht stellen und ob die für die EuGVVO entwickelten Grundsätze zur Drittwirkung auf Gerichtsstandsvereinbarungen im Internationalen Familien- und Erbrecht übertragbar sind (§ 7).

Eine rechtsklare Lösung der Drittwirkungsproblematik ist eine Herausforderung, da die vereinheitlichten, prozessualen Wirkungen mit der materiellrechtlichen Drittbeteiligung eng verzahnt sind.<sup>10</sup> Das Ziel der Arbeit ist, die Probleme aus der Verflechtung des materiellen und prozessualen Rechtsverhältnisses offenzulegen und somit zur Entwicklung eines rechtssicheren autonomen Systems der Drittwirkung beizutragen.

---

<sup>10</sup> *Gebauer*, in: FS Schütze, 2014, 95, 97; zum Schiedsvertrag *Neuner*, Privatrecht und Prozeßrecht, S. 115.